

# Widersprüchliche Impulse

## Verzerrende Wirkung von Unternehmensteuerreform und Abgeltungsteuer auf die Unternehmensfinanzierung

Das deutsche Ertragsteuerrecht ist nicht finanzierungsneutral. Es ist es nie gewesen. Seit jeher wird die Eigen- gegenüber der Fremdfinanzierung benachteiligt, denn anders als Zinsen können Dividenden als Eigenkapitalvergütungen nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden und unterliegen damit potentiell einer Doppelbelastung. Der Steuergesetzgeber behauptet demgegenüber mit derselben Konstanz, die Eigenkapitalbildung fördern bzw. einer übermäßigen Fremdfinanzierung vorbeugen zu wollen. Die hierzu jüngst ergriffenen Maßnahmen sind freilich wenig überzeugend. Im Gegenteil, Unternehmensteuerreform, Abgeltungsteuer und Jahressteuergesetz 2008 setzen höchst widersprüchliche Anreize.

Die Absenkung der Gesamtbelastung thesaurierter Gewinne von Kapitalgesellschaften auf unter 30% begünstigt ebenso wie der besondere Steuersatz für nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen i.H. von 28,25% (§ 34a EStG) zunächst die Binnenfinanzierung durch Einbehaltung von Gewinnen im Unternehmen. Durch die Nachbelastung im Fall der Ausschüttung/Entnahme entsteht ein Lock-in-Effekt, der allerdings auch die Gefahr aufweist, alternative Investitionen mit besserer Rendite zu verhindern. Dennoch muss die Entscheidung zwischen Eigen- und (Gesellschafter)fremdfinanzierung – und zwar selbst im Jahr 2008, d.h. vor Einführung der Abgeltungsteuer – eher zugunsten der Fremdfinanzierung ausfallen. Zwar unterliegen Zinseinkünfte im Jahr 2008 noch dem progressiven Einkommensteuertarif, sie werden damit aber regelmäßig immer noch geringer belastet als Dividenden. Auch unter der Bedingung der auf rund 30% abgesenkten Vorbelastung bedarf es in der Regel langfristiger Thesaurierung, um die Mehrbelastung der Ausschüttung zu kompensieren.

Einen Gegenimpuls setzen zwar die – wohl-gemerkt nicht auf Fälle der Gesellschafterfremdfinanzierung beschränkten – Regelungen der gewerbsteuerrechtlichen Hinzurechnung von Finanzierungsaufwand (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG; hierzu *Watermeyer* auf S. 139) und der Zinsschranke (§ 4h EStG; hierzu *Hick*, S. 140), letztere vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeführt, um der hohen Fremdfinanzierung deutscher Unternehmen entgegenzuwirken. Beide führen zu einer Ver-



„Der Zins...  
die Irri...  
grunde...  
könn...  
Eigenkap...“

### Prof. Dr. Johanna Hey

ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

teuerung von Fremdkapital, soweit Zinsen steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Dies geschieht im Fall der Zinsschranke aber erst dann, wenn der Saldo aus Zinseinnahmen und -aufwendungen 1 Mio. € übersteigt, d.h. bei einem Kreditvolumen von rund 20 Mio. €; im Rahmen der Gewerbesteuer nur oberhalb des Freibetrags von 100.000 €. Dabei liegt der Zinsschranke die irri-ge Annahme zugrunde, Unternehmen könnten beliebig Eigenkapital akquirieren. Das auf Fremdkapital angewiesene Krisenunternehmen existiert in dieser Betrachtung scheinbar nicht. Insofern besteht aber gar keine Finanzierungsfreiheit, die es einzuschränken gelte. Umso bedrohlicher ist dies, weil in der Verknüpfung mit § 8c KStG (hierzu sogleich *Breuninger*, S. 138) ein Anteilseignerwechsel zum Wegfall auch des Zinsvortrags führen kann; Sanierungsmöglichkeiten werden damit drastisch eingeschränkt. In Zeiten weniger guter Konjunkturdaten wird den Gesetzgeber diese Fehlvorstellung noch einholen.

Außerhalb der Zinsschranke kann auch die gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung von Fremdkapitalaufwendungen zudem nichts daran ändern, dass mit der Einführung der Abgeltungsteuer das Pendel mit großer Eindeutigkeit zugunsten der (Gesellschafter)fremdfinanzierung umschlägt. Der Fehler liegt vor allem darin, dass die Abgeltungsteuer zwar auf Zinsen und Dividenden gleichermaßen zur Anwendung gebracht wird, bei Dividenden jedoch zur Vorbelastung auf Unternehmensebene hinzutritt. Damit ergibt sich für einen Anteilseigner ein Steuersatzgefälle von 48,4% (Dividende) gegenüber 26,4% (Zinsen). Unterhalb der Freigrenze der Zinsschranke entsteht hierdurch ein erheblicher Anreiz zur Gesellschafterfremdfinanzierung. Dem versucht der Gesetzgeber vorzubeugen, indem er in § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c EStG für Gesellschafterdarlehen und Back-to-Backfinanzierungen von Gesellschaftern, die zu mindestens 10% beteiligt sind, die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes ausschließt. Dies wird aber kaum verhindern können, dass Unternehmen Eigenkapital entzogen wird, um es in der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalanlagen außerhalb des Unternehmens zu investieren. In dieselbe Richtung wirkt übrigens auch die Übergangsregelung zu § 34a EStG. Um zu vermeiden, dass Altkapital im Personenunternehmen eingesperrt wird, war es ratsam, vor dem 01.01.2008 Altgewinne zu entnehmen.

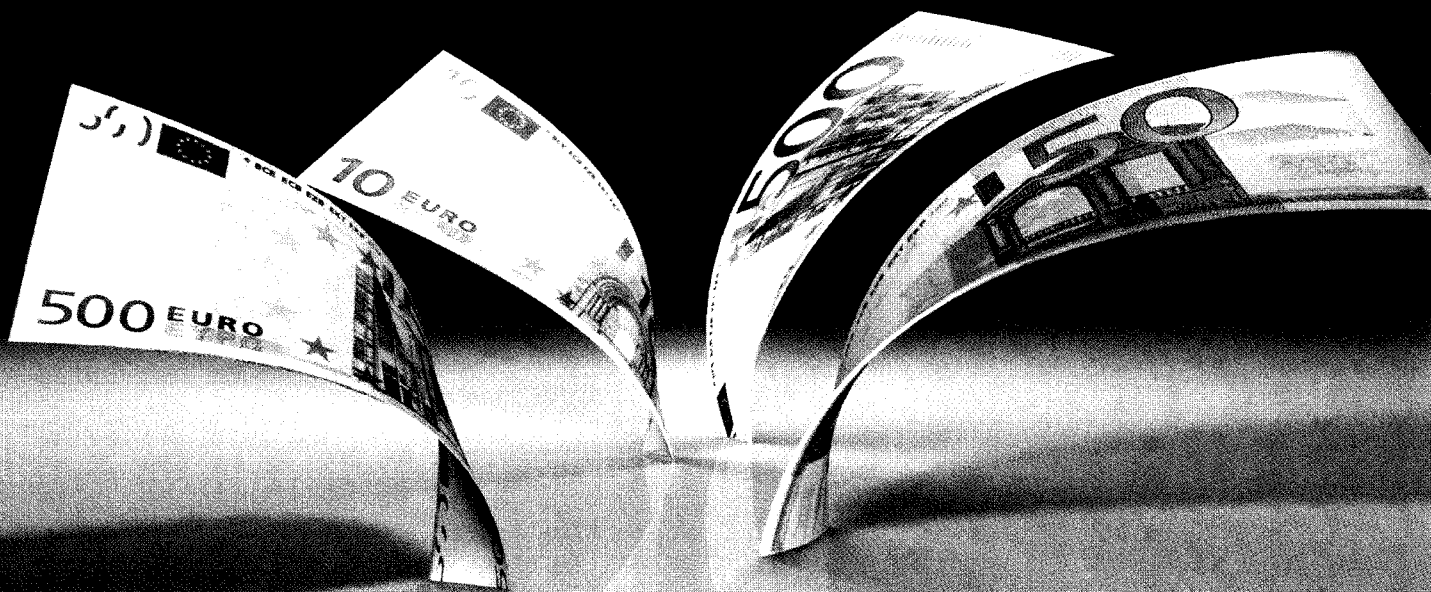
Dass der Gesetzgeber des Jahressteuergesetzes 2008 mit den Ergänzungen in § 8b Abs. 3 S. 4–8 KStG Gesellschafterdarlehen – unabhängig davon, ob sie eigenkapitalersetzend sind – der Eigenkapitalausstattung hinsichtlich des Ausschlusses von Teilwertabschreibungen gleichstellt, ändert an den Verzerrungen im Verhältnis zur Einkommensteuerebene nichts.

Die Aussage in der Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008, man habe sich von der Zielvorstellung weitgehender Finanzierungsneutralität leiten lassen, ist vor diesem Hintergrund geradezu absurd. Die Verzerrungen der Finanzierungsentscheidung nehmen durch die Abgeltungsteuer in einem zuvor unbekanntem Ausmaß zu. Die einzelnen Maßnahmen sind in hohem Maße widersprüchlich.

**DER  
BETRIEB**

# Status:Recht

NATIONALES UND EUROPÄISCHES UNTERNEHMENSRECHT  
ENTWICKLUNGEN · HINTERGRÜNDE · POSITIONEN



**§ 6b-Rücklagenübertragung  
Verwirrung um umgekehrte  
Maßgeblichkeit** · S. 130

**Bankenhaftung  
Unrichtige Einlage-  
bestätigungen** · S. 125

**Prüfstelle  
Hohe Fehlerquote in den  
geprüften Abschlüssen** · S.142

**Schweizer Volksabstimmung  
Weichen für steuerliche Entla-  
stungen sind gestellt** · S. 119

**Spanische Stiefel  
Standardrelevante  
Patente** · S. 127

**Das Top-Thema der April-Ausgabe:**

**Steuerliche Entscheidungsverzerrung  
bei der Finanzierung**

## **Eigen- oder Fremdkapital?** · S. 137

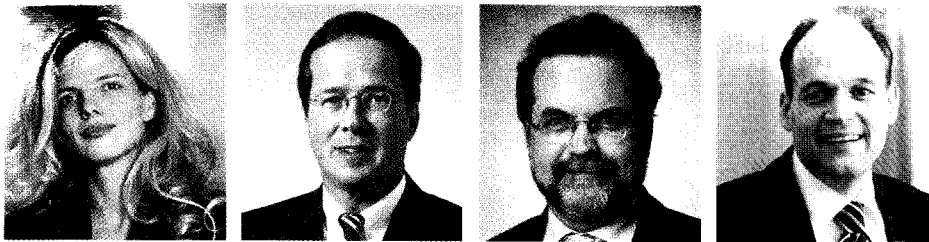
## Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung: Jeder vierte geprüfte Abschluss fehlerhaft

Wie ist die hohe Fehlerquote in den von der DPR geprüften Abschlüssen 2007 zu erklären, wo werden die meisten Fehler gemacht und wie reagieren DPR und IDW darauf?

Nachgefragt bei Dr. Herbert Meyer (DPR) und Prof. Dr. Neumann (IDW)



HEFT 4 VOM 04.04.2008



## Widersprüchliche Impulse bei der Unternehmensfinanzierung 137

Selbst- oder Außenfinanzierung, Eigen- oder Fremdfinanzierung? Unternehmerische Finanzierungsentscheidungen werden in bisher unbekanntem Maße durch steuerliche Regelungen verzerrt, die sowohl in sich selbst höchst widersprüchlich sind, als auch jegliche Finanzierungsrealitäten ausblenden: Wenn die Eigenfinanzierung gefördert werden soll, warum führen dann Gesellschafter-Beteiligungen fernab von Missbrauchsfällen zu einer Vernichtung von Zinsvortrag und Verlustabzug? Warum werden mit der ab 2009 greifenden Abgeltungsteuer Anreize gesetzt, Unternehmen Eigenkapital zu entziehen bzw. zu versagen, um die Gelder in alternativen Kapitalanlagen zu investieren? Der Zinsschranke wiederum liegt die irriige Annahme zugrunde, Unternehmen könnten beliebig Eigenkapital akquirieren – vor dem Hintergrund von Abgeltungsteuer und Finanzkrise leider fernab so mancher Unternehmensrealität. Auch die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen bewirken einen Gegenimpuls. In welche „Finanzierungsrichtung“ schlägt das steuerliche Pendel nun insgesamt, und wie sollen die mit Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Regelungen zur Vernichtung von Verlustabzug und Zinsvortrag (§ 8c KStG), den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) und Zinsschranke (§ 4h EStG) nach Vorstellung der Finanzverwaltung (Erlassentwürfe v. 20.02.2008) angewendet werden?

Hierzu Johanna Hey, Gottfried E. Breuninger, Heinrich J. Watermeyer und Christian Hick!

## NACHRICHTEN

### RECHT & FINANZEN

Korrigierte Muster-Widerrufsbelehrung tritt zum 01.04.2008 in Kraft 116

Ist das Europäische Zivilgesetzbuch vom Tisch? 116

Anfechtungsklagen:  
Bundesrat beschließt Gesetzesinitiative 117

Blick über die Grenze:  
Modernisierte Fusionskontrolle in Spanien 117

SEC verzichtet auf Registrierung ausländischer Emittenten 118

Europäisches Parlament verabschiedet  
Gesetzespaket zum Warenverkehr 118

### RECHT & ABGABEN

Unternehmensteuerreform in der Schweiz:  
Die Weichen für steuerliche Entlastungen sind gestellt! 119



Gaius Julius Cäsar, 15. März 44 v. Chr.

## Wer führt, braucht PERSONAL. Um Berater richtig einzuschätzen.

Führungspersönlichkeiten nutzen PERSONAL.

**PERSONAL – Das Wissen für die strategische Entscheidungsfindung.**  
Innovationen im Personalwesen / Personalführung / Personalentwicklung / Personal Online / Personalmanagement / Arbeitsrecht.

**Monatlich. Aktuell. Praxisnah. Fundiert.**

Weil Personalentscheidungen Qualität brauchen.

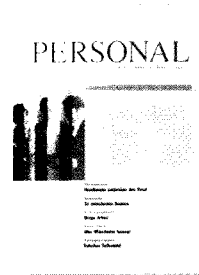
Probeheft:

**Bestell-Hotline:** 08 00 - 0 00 16 37

**Bestellung über Fax:** 08 00 - 0 00 29 59

**E-Mail:** [personal.leserservice@fachverlag.de](mailto:personal.leserservice@fachverlag.de)

**Internet:** [www.PERSONALim-Web.de](http://www.PERSONALim-Web.de)



**FACHVERLAG**  
VERLAGS- UND DRUCKEREI

**NACHRICHTEN**

Blick über die Grenze:-  
Unternehmensbesteuerung in Ungarn 119

Der „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ – ein „Muss“ im Außenhandel? 120

**BILANZIERUNG & ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Weitere Verzögerungen bzgl. der Anerkennung der IFRS in Europa? – Änderungen der IAS-Verordnung 121

Abschlussprüferaufsichtskommission: Tätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer ohne Beanstandung – Defizite im System der externen Qualitätskontrolle bekräftigt 121

**ARBEIT & SOZIALES**

Gesetzliche Regelung zum whistle-blowing überflüssig! 122

Der Anspruch auf Pflegezeit rückt näher 123

**AUS RECHTSPRECHUNG & VERWALTUNG**

**WIRTSCHAFT & FINANZEN**

Existenzvernichtungshaftung in der Einpersonengesellschaft 124

Verdeckte Sacheinlage bei der Einpersonengesellschaft und Verjährung von Einlageforderungen 124

Anfechtung wegen Fehlens eines in der Satzung vorgeschriebenen Lageberichts 125

Bankenhaftung wegen unrichtiger Einlagebestätigung 125

Volle Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins, Beschlussstreitigkeiten im Vereinsrecht 126

Testamentsvollstreckung im Gesellschaftsrecht 126

BGH zum Zinsanspruch bei unerlaubter Handlung 127

Spanische Stiefel für MP3-Spieler und Handys 127

Eingeschränkter Schutz von Marken gegen Unternehmensnamen! 128

Vergaberecht bei Investorenauswahl einer Kommune anwendbar 129

**AUS RECHTSPRECHUNG & VERWALTUNG**

**STEUERN & ABGABEN**

Neues BMF-Schreiben zur betriebsübergreifenden Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG – weitere Verwirrung um die umgekehrte Maßgeblichkeit! 130

Bilanzsteuerliche Berücksichtigung von Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz – neue Anwendungsregelung durch BMF! 131

Keine Umsatzsteuer bei Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit durch Erwerber! 132

Formwechsel in eine Personengesellschaft: Neues BFH-Urteil zur Abschreibung eines aktivierten Übernahmeverlustes 133

„Deutsche Shell“: EuGH ermöglicht Abzug von Währungsverlusten auf das Dotationskapital ausländischer Betriebsstätten 134

„Securenta“: EuGH schränkt Vorsteuerabzug nur teilweise unternehmerisch tätiger Gesellschaften ein 135

Kurzhinweise zu Rechtsprechung und Verwaltung 136

**IM FOKUS**

Widersprüchliche Impulse – von Prof. Dr. Johanna Hey, Dr. Gottfried E. Breuninger, Dr. Heinrich J. Watermeyer und Dr. Christian Hick 137

DPR: Jeder vierte geprüfte Abschluss fehlerhaft – Im Gespräch mit Dr. Herbert Meyer und Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann 142

**THEMEN-INDEX 144**

**S:R-AUTOREN**

Wer hat in dieser Ausgabe mitgeschrieben? Ein Blick ins Impressum zeigt's.  
Mehr Informationen zu uns – Herausgeber/Beiräte – unter [www.status-recht.de](http://www.status-recht.de).

Die nächste Ausgabe Status:Recht erscheint am 02.05.2008.

**IMPRESSUM**

**HERAUSGEBER**

RA Peter M. Wiesner koord., WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz, RA Dr. Silja Maul, RA Dr. Andreas Pentz, WP/StB Georg Lanfermann, Prof. Dr. Ulrich Noack, RA/WP/StB Dr. Weif Müller, Prof. Dr. Johanna Hey, Prof. Dr. Christoph Spengel, WP/StB Liesel Knorr, Roland Wolf

**BEIRAT**

Prof. Dr. Andreas Feuerborn, RA Dr. Ralf Fischer zu Cramburg, RA Georg Geberth, Prof. Dr. Markus Gehrlein, Prof. Dr. Ulrich Haas, RA Dr. Sebastian Kuck, RA Iris Plöger, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Matthias Schmidt-Gerds, Dr. Holger Seidler, Prof. Dr. Gerald Spindler, Prof. Dr. Christoph Teichmann, WP/StB Knut Tonne, RA Jan Wulfertange

**Weitere Autoren dieser Ausgabe:**

RA Carsten Föhlich, Holger Kunze, Eberhard Stiz, RA Dr. Wilhelm Niemeier, Abogado Gonzalo Aranzabal, StB Dr. Jens Hanebrink, Christina Elschner, RA Dr. Heiko Willems, RA Tim Volkmann, Roland Wolf, Kerstin Bordt, RA/FAErB Hans Christian Blum, RiAG Dr. Bettina Mannhart, Dr. jur. Clemens-August Heusch, RA Dr. Henrik Timmann, RA Dr. Dieter Jasper, RiFG Dr. Klaus J. Wagner, Dr. Matthias Winter, RA/WP/StB Manfred Berkert, StB Dipl.-Vw. Klaus D. Hahne, RA Dr. Gottfried E. Breuninger, RA FAST Dr. Heinrich J. Watermeyer, StB Dr. Christian Hick, Dr. Herbert Meyer, Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann

**REDAKTION**

Janine v. Wolfersdorff  
Telefon: 0211/ 887-1455  
E-Mail: [j.wolfersdorff@fachverlag.de](mailto:j.wolfersdorff@fachverlag.de)  
Sekretariat DER BETRIEB: Ninja Arendt, Kerstin Pferdmenzes

**VERLAG**

Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH  
Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf  
Postfach 101102, 40002 Düsseldorf

**VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS**

Dr. Stefan von Holtzbrinck

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Johannes Höfer, Dr. Michael Stollartz

**PRODUKTMANAGEMENT**

Andreas Walter / Janine v. Wolfersdorff  
E-Mail: [a.walter@fachverlag.de](mailto:a.walter@fachverlag.de) / [j.wolfersdorff@fachverlag.de](mailto:j.wolfersdorff@fachverlag.de)  
0211/887-1457 /-1455

**ANZEIGENLEITUNG**

Regina Hamdorf  
E-Mail: [r.hamdorf@fachverlag.de](mailto:r.hamdorf@fachverlag.de)

**ANZEIGENDISPOSITION**

Simone Herrmanns  
E-Mail: [fz.marketing@fachverlag.de](mailto:fz.marketing@fachverlag.de)  
Telefon: 0211/887-15 11  
Fax: 0211/887-15 00

**VERTRIEBSSERVICE:**

Neubestellungen, Probeanforderungen, Fragen zu Bezugspreisen, Änderungen von Daten bei Umzug, Reklamationen, Kündigungen:

Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH  
Kundenservice Fachverlag  
Berner Str. 2, 97084 Würzburg  
Postfach 92 54, 97092 Würzburg

Inland:  
Tel. 0800 000 1637, Fax 0800 000 2959

Ausland:  
Tel. 0049/211-887-3670 (\* Anruf kostenlos)  
Fax 0049/211-887-3671

E-Mail: [sr.leserservice@fachverlag.de](mailto:sr.leserservice@fachverlag.de)

Nachbestellung von Einzelausgaben:  
Tel.: 02 11/887-1771 bis -74  
Fax: 02 11/887-1770  
E-Mail: [fachverlag-shop@vhb.de](mailto:fachverlag-shop@vhb.de)

Bank: Dresdner Bank AG, Düsseldorf  
(Anzeigen/Abo), BLZ: 300 800 00  
Kto.-Nr.: 212 665 500

BETRIEB-Leser erhalten Status:Recht monatlich im Rahmen ihres Abonnements; ein Einzelbezug ist jedoch möglich.

**BEZUGSPREISE:**

Einzelheft 12,- € zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement Inland 108,- € inkl. MwSt. zzgl. 12,- € Versandkosten  
Jahresabonnement Ausland 108,- € zzgl. 15,- € Versandkosten  
Jahresabonnement Studenten Inland 48,- € inkl. MwSt. zzgl. 12,- € Versandkosten  
Die Abonnenten von DER BETRIEB erhalten Status:Recht im Rahmen Ihres Abonnements

Im Fall höherer Gewalt (Streik oder Aussperrung) besteht kein Belieferungs- oder Entschädigungsanspruch.

Status:Recht wird sowohl im Print als auch auf elektronischem Weg (z. B. Datenbank) vertrieben. Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art sind nur mit Genehmigung des Verlags zulässig.

**HERSTELLUNG:**

L.N. Schaffrath, 47608 Geldern  
Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 1 vom 01.01.2007  
ISSN 1863-7671